## Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion DIE LINKE. im Stadtrat Erfurt Herrn Kamieth Fischmarkt 1 99084 Erfurt

Anfrage nach § 9 (2) Geschäftsordnung DS 0926/15 - Leistungsbescheide und Geldbußen im Zusammenhang mit Wahlwerbung (öffentlich)

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Kamieth,

Erfurt,

beim Vollzug der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Landeshauptstadt Erfurt (Stadtordnung) in Verbindung mit der Anwendung von Zwangsmitteln auf der Grundlage des Thüringer Verwaltungs-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) sowie bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und daraus resultierenden Bußgeldverfahren handelt es sich um Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis. Gemäß § 9 Abs. 2 Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seine Ausschüsse können Anfragen zu Sachverhalten gestellt werden, welche den eigenen Wirkungskreis betreffen. Vor diesem Hintergrund beantworte ich Ihnen den Sachverhalt wie folgt:

## 1. Gegen welche Parteien wurden seit 1998 Leistungsbescheide für die Beseitigung verkehrswidrig angebrachter Wahlplakate erlassen?

Leistungsbescheide bis zum Jahr 2005 können statistisch nicht mehr ausgewertet werden.

Aus Anlass der Bundestagswahl 2005 sowie den Oberbürgermeisterwahlen 2006 und 2012 mussten keine derartigen Leistungsbescheide erlassen werden.

Die übrigen anlassbezogenen Verbescheidungen stellen sich wie folgt dar:

Europa- und Kommunalwahl 2009 sowie Landtagswahl 2009: SPD, CDU, DIE LINKE., Bündnis 90 / Die Grünen, FDP, Familienpartei, NPD

Bundestagswahl 2013:

AfD, Piratenpartei Deutschland, MLDP, FDP, Bündnis 90/Die Grünen, CDU, SPD, DIE LINKE.

Seite 1 von 3

Europa- und Kommunalwahl 2014: Die Partei, SPD, CDU, FREIE WÄHLER Erfurt, Piratenpartei Deutschland

Landtagswahl 2014:

Bündnis 90 / Die Grünen, DIE LINKE., CDU, SPD, FREIE WÄHLER in Thüringen, AfD, Piraten, NPD, FDP.

Die jeweiligen Leistungsbescheide enthielten keine pauschalisierten Kosten, sondern wurden individuell für die betroffene Partei ermittelt.

2. Gegen welche Parteien wurden seit 1998 Geldbußen wegen Verletzungen der Pflicht zur Entfernung von Wahlplakaten nach dem Termin der Wahl erlassen?

Eine statistische Auswertung der durchgeführten Bußgeldverfahren ist unter Benennung der Parteien aus verfahrenstechnischen Gründen nicht möglich. Die Verfahren werden bußgeldrechtlich gegen die verantwortlichen natürlichen Personen geführt. Ein Merkmal zur Parteizugehörigkeit ist nicht gespeichert.

Des Weiteren erfolgt spätestens 5 Jahre nach Abschluss des Verfahrens die Löschung der Daten.

3. Wie ist der Verfahrensablauf, wenn die Ordnungsbehörde verkehrswidrig angebrachte oder über die Frist zur Entfernung nach dem Wahltermin hinaus nicht entfernte Plakate angezeigt bzw. von der Ordnungsbehörde selbst festgestellt werden? Welche Veränderungen im Verfahrensablauf gab es ggf. seit 1998?

Zunächst ist festzustellen, dass das Bürgeramt zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Wahlplakatierung im Vorfeld ein "Informationsblatt zur Wahlwerbung " erstellt. Dieses wird im Amtsblatt und in der Internetpräsenz der Stadt Erfurt veröffentlicht und auch an Parteien, Wählergruppen oder Kandidaten versandt.

Trotz dieser Informationen sind regelmäßig Wahlplakate festzustellen, die den Fahrzeugverkehr gefährden oder behindern. In unaufschiebbaren Fällen sind diese zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung durch die Stadtverwaltung Erfurt unverzüglich zu entfernen und sicherzustellen. Darüber hinaus werden die Verursacher zunächst aufgefordert, die verkehrswidrig angebrachten Plakate zu entfernen. Gleichzeitig wird die kostenpflichtige Entfernung der Plakate durch die Stadtverwaltung Erfurt mit den zu erwartenden Kosten angedroht. Werden die Plakate trotz Aufforderung durch den Verursacher nicht entfernt, erfolgt die Entfernung der Plakate durch die Stadtverwaltung Erfurt und die Festsetzung der Kosten gegenüber dem Verursacher mittels eines Leistungsbescheides. Darüber hinaus erfolgt die Einleitung eines Bußgeldverfahrens.

Wahlplakate sind gemäß der Stadtordnung nur in einem bestimmten Zeitraum erlaubnisfrei zulässig und müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl entfernt sein. Damit diese Frist eingehalten wird, erhalten die Parteien regelmäßig durch das Bürgeramt per Fax oder ggf. E-Mail im Vorfeld eine Erinnerung zum Fristablauf. Gleichzeitig wird auch der Stadtordnungsdienst über den Termin informiert.

Der weitere Verfahrensablauf ergab sich bisher wie folgt:

- 1. Feststellung der unzulässigen Wahlplakate durch den Stadtordnungsdienst
- 2. Weiterleitung der Feststellung an die Fachabteilung
- 3. Information an die betroffene Partei zur Beräumung
- 4. Nachkontrolle Stadtordnungsdienst
- 5. Meldung an Fachabteilung
- 6. ggf. erneute Beräumungsaufforderung
- 7. Wiederholung der Maßnahmen bis alle Plakate entfernt sind in Verbindung mit der Einleitung von Bußgeldverfahren

Seit der Landtagswahl 2014 wurde das Verfahren geändert:

- 1. erste Meldung an die Fachabteilung durch den Stadtordnungsdienst
- 2. Erlass einer Beseitigungsverfügung mit Androhung einer Ersatzvornahme
- 3. bei Fortdauer des unzulässigen Zustandes Durchführung der Ersatzvornahme
- 4. Erlass der Leistungsbescheide gegenüber der Partei
- 5. Einleitung eines Bußgeldverfahrens

Mit dieser Handlungsweise wurde die Möglichkeit eröffnet, im Stadtgebiet verbliebene Wahlplakate flächendeckend und kurzfristig zu entfernen und damit schnellstmöglich die öffentliche Sicherheit und Ordnung wieder herzustellen und den Schutz des Orts- und Landschaftsbildes zu gewährleisten, einen Rechtsverstoß gegen die Stadtordnung durch widerrechtlich hängende Plakate abzuwehren und die mit den Maßnahmen verbundenen Kosten ggü. dem Verursacher geltend zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

A.Bausewein